

Satzung

über die Erhebung von Gebühren bei Märkten und Volksfesten

- Marktgebührensatzung -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (SächsGVBl. S. 482), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), in Verbindung mit § 2 und § 9 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bockau am 28.11.2001 mit Beschluss Nr. 110/2001 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung von Standplätzen, bei den in der Gemeinde stattfindenden Märkten und Volksfesten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die zugewiesenen Standplätze benutzt oder benutzen läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung von Standplätzen, ansonsten mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die festgesetzte Gebühr wird mit der Zuweisung von Standplätzen fällig und am benutzten Platz durch gemeindliche Vollzugsbedienstete gegen Aushändigung einer Quittung eingehoben.
- (3) Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind den gemeindlichen Vollzugsbediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

(2) Für die Berechnung der Gebühren sind die Anzahl der Frontmeter maßgebend. Jeder angefangene Meter wird voll berechnet.

§ 6 Gebührenverzeichnis

1. Die täglichen Marktgebühren betragen 9,70 DM = 4,95 EUR je lfd. Meter

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Marktgebührensatzung in der Fassung vom 27.06.2001 außer Kraft.

(3) Die Eurogebühren treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Bockau, den 30.11.2001

Baumann
Bürgermeister

